

Inhalt

1.	Allgemeines	1
1.1	Anlass und Ziel der Planung.....	1
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	1
2.	Lage des Geltungsbereiches	3
3.	Beschreibung der Planung	3
4.	Methodik des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages	5
4.1	Vorgehensweise	5
4.2	Untersuchungsgebiet.....	5
4.3	Erhebungen	6
5.	Grundlagen der landschaftspflegerischen Begleitplanung.....	6
5.1	Vorschriften	6
5.2	Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen Natura 2000	6
5.3	Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung	6
5.3.1	Erforderliche Maßnahmen für den Artenschutz.....	7
5.4	Bestandserfassung und -beurteilung von Natur und Landschaft.....	8
5.4.1	Schutzausweisungen, Aussagen der Landschaftsplanung und sonstige raumwirksame Vorgaben	8
5.4.2	Regionalplan.....	8
5.4.3	Flächennutzungsplan, Bebauungspläne	8
5.4.4	Landschaftsplan	8
5.4.5	Schutzgebiete / Schutzausweisungen.....	9
5.5	Darstellung und Bewertung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes	10
5.5.1	Boden	10
5.5.2	Wasser.....	10
5.5.3	Klima und Luft	11
5.5.4	Biotope/Tiere und Pflanzen	11
5.5.5	Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft	11
5.5.6	Kultur- und sonstige Sachgüter	11



6.	Konfliktanalyse und Entwurfsoptimierung.....	11
6.1	Vorbelastung.....	11
6.2	Optimierung des Vorhabens zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen	11
6.2.1	Vermeidung von Beeinträchtigungen.....	11
6.2.2	Verminderung von Beeinträchtigungen.....	12
6.3	Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft	12
6.3.1	Boden	12
6.3.2	Wasser	12
6.3.3	Klima und Luft	12
6.3.4	Biotop/Tiere und Pflanzen	13
6.3.5	Landschaftsbild, Erholungswert der Landschaft	13
6.3.6	Kultur- und sonstige Sachgüter	13
7.	Landschaftspflegerische Maßnahmen.....	14
7.1	Schutzmaßnahmen.....	14
7.1.1	Schutz des Bodens	14
7.1.2	Schutz der vorhandenen Gehölze und Biotop.....	14
7.1.3	Schutz des Grundwassers.....	14
7.1.4	Ausgleichsmaßnahmen	14
7.2	Ersatzmaßnahmen.....	14
7.3	Maßnahmen für den Artenschutz	14
7.3.1	Vermeidungsmaßnahmen.....	14
7.3.2	CEF-Maßnahmen.....	15
8.	Zusammenfassende Gegenüberstellung bzw. Bilanzierung	15
8.1	Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt	15
9.	Zusammenfassung.....	16
10.	Literatur/Quellen	19



Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1: Durch die Planung betroffene Schutzausweisungen</i>	9
<i>Tabelle 2: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für den Naturhaushalt</i>	15

Abbildungsverzeichnis

<i>Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs auf dem Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein</i>	2
<i>Abb. 2: Lage des Plangebietes im Biotopverbund VB-D-4103-008</i>	9

Karte als Anlage:

21.03-LFB-A01 Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Zustand vor und nach der Umsetzung des Bebauungsplans



1. Allgemeines

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Der im Jahr 2008 aufgestellte Bebauungsplans N8/2 – Budberger Straße, Teil 1 – umfasst 25,54 ha und setzt ein Gewerbegebiet sowie ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung ‚Baumarkt‘ fest. Weiter sieht der Bebauungsplan für den Geltungsbereich eine naturnahe Regenwasserbewirtschaftung vor. Das Regenwasser soll in ein Rückhaltesystem mit Übergabe des Wassers an das bestehende Gewässer 1.22. ‚Budberger Graben‘ des Deichverbands Bislich-Landesgrenze eingeleitet werden. Der Bebauungsplan sieht ein Rückhaltebecken nördlich der Budberger Straße am östlichen Rand des Plangebiets vor, das im Vorgriff auf die Entwicklung des zweiten Bauabschnitts vorgehalten werden sollte.

Der zweite Bauabschnitt – Bebauungsplan N8/2 – Budberger Straße, Teil 2 – sieht i. S. d. 53. Änderung des Flächennutzungsplans die Schaffung zusätzlicher Flächen für gewerbliche Nutzungen östlich des Teils 1 mit einer Gesamtgröße von ca. 17,4 ha vor. Der Bebauungsplan N8/2 – Budberger Straße, Teil 2 – sieht ebenfalls eine naturnahe Regenwasserbewirtschaftung vor. Abweichend von dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Aufstellung des Teils 1 konnte die naturnahe Regenwasserbewirtschaftung des Teils 2 ohne die Inanspruchnahme der vorgehaltenen Retentionsfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans N8/2 – Budberger Straße, Teil 1 – realisiert werden.

Die gewerblichen Flächen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans N8/2 – Budberger Straße, Teil 1 – sind bis auf die Freifläche von rd. 6.500 m², die für die naturnahe Regenwasserbewirtschaftung vorgehalten wurde und nicht mehr als solche benötigt wird, vermarktet.

Auf Basis dieser geänderten Planungsbedingungen soll für die Fläche nördlich der Budberger Straße in Anlehnung an die Zielsetzung des Bebauungsplans N8/2 – Budberger Straße, Teil 1 – der Bebauungsplan N8/3 – Budberger Straße neu – aufgestellt werden, der die bisher als Retentionsfläche vorgehaltene Fläche ebenfalls als Gewerbegebiet festsetzt.

Der Geltungsbereich des östlich angrenzenden Bebauungsplan N8/2 – Budberger Straße, Teil 2, musste wegen eigentumsrechtliche Restriktionen und aufgrund von zu berücksichtigenden gesetzlichen Änderungen des Planungsrechts sowie der Regelungen zum Arten- und Klimaschutz um 5,5 ha gegenüber der ursprünglichen Planung verkleinert werden.

Vor dem Hintergrund der vorhandenen Nachfrage nach Flächen für gewerbliche Nutzungen stellt die Festsetzung eines Gewerbegebiets auf den Flächen des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans eine sinnvolle Arrondierung und eine nachhaltige zumindest teilweise Befriedigung der Nachfrage nach Gewerbeflächen dar.

Der vorliegende landschaftspflegerische Fachbeitrag ermittelt und bewertet den durch die Planung verursachten Eingriff in Natur- und Landschaft gemäß § 13 und § 14 BNatSchG.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) ist das Planungsinstrument der Eingriffsregelung. Die rechtliche Grundlage zur Ermittlung und Bewertung von Eingriffen stellt das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar. § 14 des BNatSchG definiert Eingriffe in Natur und Landschaft als „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen [...], die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“. Die Eingriffsregelung wird in § 30 ff. des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatschG NRW) konkretisiert.



Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8/3 sieht im Wesentlichen die Änderung einer Fläche für eine naturnahe Regenwasserbewirtschaftung, die im rechtsgültigen Bebauungsplan N8/2 – Budberger Straße, Teil 1 als Abwasseranlage festgesetzt ist, in eine gewerbliche Baufläche vor. Dadurch stellt die Planung gem. § 14 BNatSchG und § 30 LNatschG NRW einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Ziel des vorliegenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrages ist es, den durch diese Änderung zu erwartenden Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild darzustellen und Maßnahmen abzuleiten, die geeignet sind:

- Diesen Eingriff soweit wie möglich zu minimieren (Vermeidungsgebot)
- Unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichspflicht) sowie
- Für nicht ausgleichbare Eingriffsfolgen durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen Ersatz zu schaffen (entsprechend § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG)

Als Ausgangsbasis dienen die Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplans N8/2 – Budberger Straße, Teil 1. Der dazu erstellte Landschaftspflegerische Begleitplan hat seinerzeit die Fläche bewertet und entsprechende Ersatzmaßnahmen für den Eingriff festgelegt, wobei aufgrund der naturnahen Regenwasserbewirtschaftung ein Teilausgleich in Form eines Extensivrasens für das gesamte Gewerbegebiet angerechnet wurde.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8/3 soll nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung erfolgen. Dementsprechend sind Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des vorliegenden

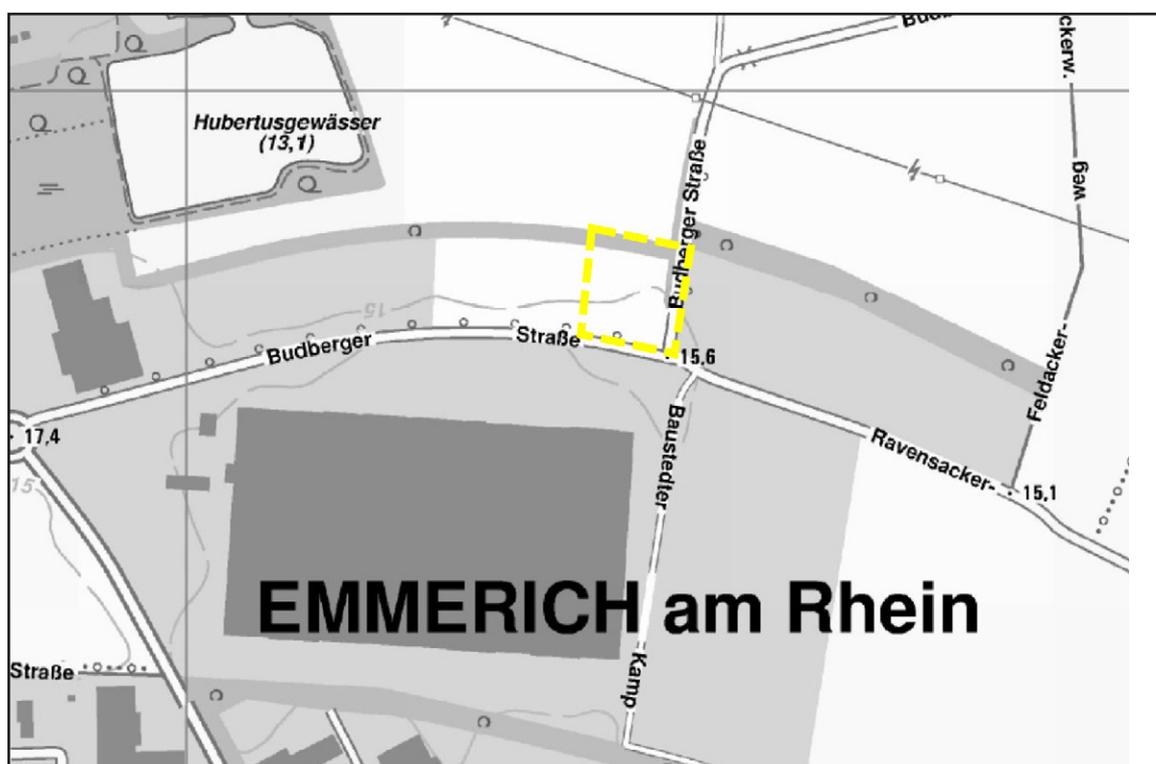


Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs auf dem Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein
(Quelle: Begründung zum Bebauungsplan)



Bebauungsplans zu erwarten sind, gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als i.S.d. § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Trotz des Entfalls der Kompensationspflicht als eine an die Abwägung gestellte spezifische Aufgabe, besteht auch in Verfahren nach § 13 a weiterhin die uneingeschränkte Beachtung des Naturschutzes in der Abwägung. Dieser Pflicht soll durch die Aktualisierung des Landschaftspflegerischen Begleitplans nachgekommen werden.

Daher ermittelt der vorliegende Fachbeitrag die gegenüber der rechtsgültigen Planung zusätzlich auftretenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

2. Lage des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist ca. 9.985 m² groß und liegt im nordöstlichen Bereich der Stadt Emmerich am Rhein (Abb. 1 auf Seite 2). Die Entfernung zum Stadtzentrum von Emmerich am Rhein beträgt rd. 4.500 m, die Bundesstraße B 8 verläuft in etwa 2.800 m Entfernung, der Anschluss zur Autobahn A 3 ist in 5 Minuten Fahrzeit erreichbar.

Das Plangebiet umfasst die folgenden Flurstücke in der Gemarkung Klein-Netterden:

- Flurstücke 211, 218 und 224 der Flur 9;
- Flurstücke 276, 277, 283, 287, 288, 292 und 330 der Flur 8.

3. Beschreibung der Planung

Das Planungsziel dieses Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans ist die Schaffung einer Entwicklungsmöglichkeit für gewerbliche Nutzungen in der Stadt Emmerich am Rhein innerhalb eines bestehenden Gewerbegebietes, das mit einer bereits vorhandenen technischen und verkehrlichen Infrastruktur einhergeht. Durch das Ausschöpfen des Flächenpotenzials werden die Belange der Wirtschaft i.S.d § 1 Abs. 6 Nr. 8 a) BauGB und die Belange des Umweltschutzes i.S.d § 1 Abs. 6 Nr. 7, insbesondere der Flächeninanspruchnahme i.S.d § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB, durch eine Vermeidung einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme an einem weniger optimal erschlossenen Standort, bei der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans berücksichtigt.

Hinsichtlich dieser angestrebten Arrondierung beschränken sich die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans nicht ausschließlich auf die im Zusammenhang des Gewerbegebiets liegende Freifläche, sondern bezieht darüber hinaus auch Teile des Flurstücks 224 des westlich angrenzenden und bereits in der Bebauung befindlichen Grundstücks mit ein. Ziel der Erweiterung des Geltungsbereichs über die Freifläche hinaus ist die Schaffung von zukunfts-offenen Entwicklungsperspektiven durch die Festsetzung eines durchgängigen Baufensters nördlich der Budberger Straße.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans werden in seinem Geltungsbereich die betroffenen Teile des bisher gültigen Bebauungsplans N 8/2 – Budberger Straße, Teil 1 – durch das neue Planungsrecht im Sinne eines Anwendungsvorrangs überlagert und die für die betroffenen Teile bis-lang geltenden Festsetzungen verdrängt.

Im vorliegenden Bebauungsplan werden entsprechend den v.g. Planungszielen ein Gewerbegebiet gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO, eine Verkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, ein



öffentliche Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB und eine Wasserfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 a) BauGB zeichnerisch festgesetzt.

Darüber hinaus erfolgen für das Gewerbegebiet insbesondere Festsetzungen zum jeweils zulässigen Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie zu den überbaubaren und zu den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie Festsetzungen i.S.d. sog. Grünordnung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB.

Gebäudehöhen

Die zeichnerisch festgesetzte, maximale Gebäudehöhe darf durch für einen bestimmungsgemäßen Betrieb erforderliche technische Bau- und Anlagenteile sowie Fotovoltaik- und solarthermische Anlagen bis maximal 1,5 m auf maximal 10 % der entsprechenden Dachfläche überschritten werden. Die Beschränkung der Überschreitung der maximalen Höhe um 10 % entspricht der durch den Gesetzgeber gemeinhin als geringfügig definierten Schwelle.

Durch diese Regelung wird eine den gebäudetechnischen Anforderungen von Gewerbebetrieben dienliche Entwicklung ermöglicht und zugleich eine unerwünschte Höhenentwicklung verhindert. Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird auf eine Gebäudehöhe von maximal 30,0 m ü. NN festgesetzt. Dies entspricht unter Berücksichtigung der derzeitigen Geländehöhen einer möglichen Höhe baulicher Anlagen von ca. 15,0 m. Die Höhenabwicklung des Gewerbegebiets orientiert sich damit an dem Maß der in der Umgebung befindlichen Nutzungen.

Grundflächenzahl

Innerhalb des Gewerbegebiets wird zur Sicherung einer effektiven Flächenausnutzung eine Grundflächenzahl (GRZ) i.H.v. 0,8 zeichnerisch festgesetzt. Damit wird die Regelobergrenze für die GRZ ausgeschöpft, aber grundsätzlich eingehalten. Dies erfolgt, um eine angesichts der bestehenden Flächenbedarfe weitgreifende Inanspruchnahme weniger gut erschlossener und ggf. naturnaher Flächen an anderer Stelle zumindest teilweise zu vermeiden bzw. zu verringern.

Um den zukünftigen Gewerbebetrieben hinreichende Möglichkeiten für eine Entwicklung zu ermöglichen darf die GRZ gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Satz 3 BauNVO innerhalb des Gewerbegebiets zusätzlich durch Garagen, Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und durch bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, derart überschritten werden, dass bis zu 90 % des Baugebiets versiegelt werden können. Für diese Überschreitung ist jedoch ein zusätzlicher Ersatz in Form von Dachbegrünungen Flächenverhältnis von 1:1 nachzuweisen.

Grünordnung

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans N 8/2 – Budberger Straße, Teil 1 – wurde als Ausgleichsmaßnahme eine Ortsrandbegrünung an der Nordseite des Plangebiets festgesetzt. Teile dieser Ausgleichsmaßnahme, die innerhalb des Geltungsbereichs des nun vorliegenden Bebauungsplans liegen, werden als öffentliche Grünfläche zeichnerisch festgesetzt. Diese hat eine Tiefe von 15,0 m. Innerhalb der Ortsrandbegrünung werden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zeichnerisch festgesetzt. Der Erhalt der Eingrünung wird durch eine Festsetzung gesichert.

Wasserflächen

Östlich der Budberger Straße wird das Gewässer 1.22 Budberger Graben zeichnerisch festgesetzt.



Niederschlagswasser

Für die durch diesen Bebauungsplan erschlossene Fläche für gewerbliche Nutzungen wird eine dezentrale Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück festgesetzt. Als Ausnahme kann auf der Genehmigungsebene eine Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers des Gewerbegebiets in das vorhandene Entwässerungssystem der umliegenden Flächen zugelassen werden, sofern nachgewiesen wird, dass die Funktionsfähigkeit des Entwässerungssystems sowie des Budberger Grabens (Gewässer 1.22) durch die zusätzliche Einleitung nicht beeinträchtigt wird und sofern andere Gründe der Einleitung nicht entgegenstehen. Eine Festsetzung hinsichtlich Bodenfilter für die Versickerungsflächen entfällt.

Zu weitere Angaben wird auf die Begründung des Bebauungsplanes verwiesen.

4. Methodik des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages

4.1 Vorgehensweise

Ziel des vorliegenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrages ist die Darstellung der durch die Planung zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft und die Ableitung von Maßnahmen, welche geeignet sind, die Eingriffe so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern sowie unvermeidliche Eingriffe auszugleichen. Wesentliche Inhalte des Gutachtens sind daher:

1. Ermitteln, Darstellen und Bewerten von:
 - Natürlichen Gegebenheiten des Plangebietes (Relief, Geologie, Boden, Wasserhaushalt, Lebensräume, Pflanzen und Tiere);
 - Schutzwürdigen Bereichen, Schutzgebieten und Schutzobjekten;
 - Flächennutzungen;
 - Landschaftsbild und Erholungseignung.
2. Ermitteln und Darstellen der zusätzlichen Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft.
3. Ableiten und Darstellen landschaftspflegerischer Maßnahmen sowie Ermittlung des zusätzlichen landschaftsökologischen und artenschutzrechtlichen Kompensationsbedarfs.

Die Untersuchungstiefe beschränkt sich auf den Geltungsbereich, da dieser bereits bestehender Planung unterliegt und sich in einem Gewerbegebiet befindet. Bezüglich artenschutzrechtlicher Belange werden die Ergebnisse des Artenschutzfachbeitrages übernommen.^[14]

Aufbauend auf der Abschätzung der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes werden die Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation des Eingriffs abgeleitet (Kompensationsmaßnahmen). Die Eingriffsermittlung und -bewertung aus landschaftsökologischer Sicht wird nach dem im Kreis Kleve anerkannten Verfahren vorgenommen. Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen ergeben sich aus dem vorliegenden Artenschutzfachbeitrag.^[14]

4.2 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet für die Berechnung der Kompensation umfasst den Geltungsbereich und erfolgt unter Berücksichtigung der planungsrechtlichen Gegebenheiten des rechtsgültigen Bebauungsplanes N 8/2 – Budberger Straße, Teil 1. Planungsrelevante Arten wurden im Rahmen des Artenschutzfachbeitrag berücksichtigt.^[14] In dem Gutachten werden auch die angewandten Untersuchungsmethoden beschrieben.



4.3 Erhebungen

Zur Erstellung dieses Fachbeitrages wurde eine Geländebegehung vorgenommen um den realen Zustand zu erfassen. Für die Schutzgüter Geologie und Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Landschaft wird auf vorliegendes Datenmaterial zurückgegriffen.

5. Grundlagen der landschaftspflegerischen Begleitplanung

5.1 Vorschriften

Das Vorhaben stellt gemäß § 14 BNatSchG und nach § 30 LNaSchG NRW einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Mit dem vorliegenden landschaftspflegerischen Fachbeitrag werden die gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG erforderlichen Angaben zur Beurteilung des Eingriffs gemacht, um die Rechtsfolgen gemäß den §§ 13, 14 und 15 BNatSchG im Verfahren bestimmen zu können.

Ferner werden die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 und § 45 BNatSchG berücksichtigt.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG muss das Vorhaben vor seiner Zulassung oder Durchführung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes überprüft werden. In diesem Zusammenhang kommt auch die Vorschrift VV Habitatschutz zur Anwendung^[20].

Zu den zu berücksichtigenden Planungsgrundlagen gehören insbesondere:

- die örtliche bzw. regionale Landschaftsplanung bzw. entsprechende Landschaftsprogramme,
- vorhandene oder geplante Schutzausweisungen (§§ 19 ff. BNatSchG) bzw. gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 29 und 30 BNatSchG) sowie Natura 2000-Gebiete,
- spezielle naturschutzrelevante Planungen oder Programme (z. B. Pflege- und Entwicklungsplanungen etc.),
- Regional- und Bauleitplanung.

5.2 Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen Natura 2000

Das Vorhaben liegt in einer Entfernung von ca. 1.250 m zum Vogelschutzgebiet (VSG) „Unterer Niederrhein“ (DE 14203-401), das sich im Nordosten des Plangebietes befindet. Daher sind Auswirkungen auf die Schutzziele des Vogelschutzgebietes nicht zu erwarten.

5.3 Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung

Für das Vorhaben liegt eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP I) mit nachfolgendem Ergebnis vor, das als Zusammenfassung wiedergegeben wird ^[14]. Darin werden mögliche Konflikte mit dem Artenschutz dargelegt und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Andererseits wird überprüft, ob die gesamte Planung oder Teile davon mit dem Artenschutz unvereinbar sind und deshalb modifiziert werden muss.



Im Plangebiet befindet sich eine Hecke am östlichen Rand sowie die Ortrandeingrünung im Norden (ca. 5-10 Jahre alt). Die eigentliche Baufläche besteht aus einer Ackerfläche. In der Ortsrandeingrünung stehen altersgemäß nur jüngere Baumarten. Daher wurde die Artenliste aus dem Fachinformationssystem NRW auf die relevanten Lebensräume Kleingehölze und Acker selektiert.

Hinsichtlich der **Säugetierarten** sind in der Liste des Fachinformationssystems keine Fledermausarten aufgeführt. Ein Vorkommen dieser Arten ist jedoch theoretisch möglich. Allerdings ist die Ackerfläche in ihrer Dimension zu kleinflächig um als essenzielles Nahrungsrevier zu dienen. Zumal vergleichbare Flächen in größerer Dimension in den nördlich gelegenen Agrarbereichen vorliegen. Die Gehölze bieten aufgrund des relativ jungen Alters auch keine geeigneten Quartiermöglichkeiten. Für den Biber fehlen Gewässer in unmittelbarer Nähe. Eine Betroffenheit von planungsrelevanten Säugetierarten kann somit ausgeschlossen werden. Eine ASP Stufe II ist für Säugetierarten nicht erforderlich.

Hinsichtlich der **Brutvögel** kann das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet ebenfalls ausgeschlossen werden. Aufgrund der Störung durch das umliegende Gewerbegebiet und der vergleichsweise geringen Dimension der Ackerfläche im Vergleich zu den weit größeren Flächen nördlich des Geltungsbereiches, bietet das Plangebiet kein Potenzial für Brutvögel der offenen Agrarlandschaften. Bei der Begehung im Februar wurden auch keine nennenswerten Altnester in den Gehölzen vorgefunden. Im Rahmen einer älteren Kartierung aus 2003, zu einem Zeitpunkt, wo noch kein Gewerbegebiet vorhanden war, konnten im Plangebiet noch zwei Kiebitzreviere auf der Fläche und zwei Reviere der Dorngrasmücke in den Hecken festgestellt werden. Aufgrund der Vorbelastung durch das nunmehr vorhandene Gewerbegebiet ist für diese Arten kein Potenzial im Plangebiet mehr vorhanden.

Auch für Rastvogelarten liegen im Prinzip die gleichen Bedingungen vor. Entweder kann wegen der geringen Dimension der Ackerfläche oder wegen der vorhandenen Störungen aus dem Gewerbegebiet ein Potenzial als essenzielles Rasthabitat ausgeschlossen werden.

Eine ASP Stufe II ist somit für Brut- und Rastvogelarten nicht erforderlich.

Reptilienarten und Amphibienarten sind im Plangebiet nicht nachgewiesen. Ebenso ist das Vorkommen seltener Pflanzenarten ausgeschlossen.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes in Zusammenhang mit einer zukünftigen Bebauung einer ca. 6.500 m² großen Ackerfläche sind bei der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen keine negativen Auswirkungen auf lokale Populationen von Tierarten zu erwarten. Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Umbau für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen.

5.3.1 Erforderliche Maßnahmen für den Artenschutz

Vermeidungsmaßnahmen

Die Bauflächen sind außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum 15. September bis 28. Februar, freizuräumen und vor einer Ansiedlung durch Brutvögel zu sichern (z. B. durch Vergrämungsmaßnahmen, Baubeginn vor der Brutzeit).



Mit dieser zeitlichen Einschränkung können Verstöße gegen §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG auch für die nicht planungsrelevanten Vogelarten ausgeschlossen werden.

CEF-Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

5.4 Bestandserfassung und -beurteilung von Natur und Landschaft

5.4.1 Schutzausweisungen, Aussagen der Landschaftsplanung und sonstige raumwirksame Vorgaben

5.4.2 Regionalplan

Die landesplanerischen Ziele für den Regierungsbezirk Düsseldorf werden im Regionalplan Düsseldorf (RPD) der Bezirksregierung festgeschrieben. Im Regionalplan ist der Geltungsbereich als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) der Stadt Emmerich am Rhein dargestellt. Die Planung widerspricht somit nicht den Vorgaben des RPD.

5.4.3 Flächennutzungsplan, Bebauungspläne

Im geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans als eine Gewerbliche Baufläche und in Teilen als Grünfläche dargestellt. Von daher entsprechen die angestrebten Entwicklungsziele dieses Bebauungsplans den Zielsetzungen des Flächennutzungsplans.

Das Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplans ist Bestandteil des Gewerbegebiets Ost, das im Zuge des Bebauungsaufstellungsverfahrens des Bebauungsplans N8/2 – Budberger Straße, Teil 1 – erschlossen wurde. Im Bebauungsplan N8/2 – Budberger Straße, Teil 1 – wurde der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans als Fläche für eine Abwasseranlage (Bodenfilter/Rückhaltung), als Verkehrsflächen, als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft; hier: Ortsrandeingrünung (öffentlich) und als Wasserfläche festgesetzt.

Die Fläche für eine Abwasseranlage (Bodenfilter/Rückhaltung) wurde im Vorgriff auf die Entwicklung des zweiten Bauabschnitts der Erweiterung des Gewerbegebiets Ost – östlich des Bebauungsplans N8/2 – Budberger Straße, Teil 1 – festgesetzt. Innerhalb der naturnahen Regenwasserbewirtschaftung des Bebauungsplans N8/2 – Budberger Straße, Teil 1 – hat diese Fläche jedoch keine Funktion. Der Bebauungsplan N8/2 – Budberger Straße, Teil 2 – für dessen Entwicklung die Fläche für eine Abwasseranlage (Bodenfilter/Rückhaltung) vorgehalten wurde, sieht keine Inanspruchnahme dieser Fläche vor. Dementsprechend ist die Fläche für eine Abwasseranlage (Bodenfilter/Rückhaltung) im Gefüge des Bebauungsplans N8/2 – Budberger Straße – Teil 1 funktionslos geworden und muss nicht weiter als Retentionsfläche vorgehalten werden.

5.4.4 Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich im nicht innerhalb des Geltungsbereichs eines Landschaftsplans



5.4.5 Schutzgebiete / Schutzausweisungen

Durch die Planung ist nur der Biotopverbund VB-D-4103-008 betroffen, der das gesamte Gerwebegebiet nördlich der Budbergerstraße einschließt. Die Datenerfassung und Digitalisierung erfolgte 2011 und ist daher unverständlich. Der rechtsgültige Bebauungsplan existiert seit 2008. Weitere Schutzgebiete bzw. Schutzausweisungen sind nicht betroffen.

Tabelle 1: Durch die Planung betroffene Schutzausweisungen

Schutzgebiet	Betroffenheit
Naturschutzgebiete	Nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiete	Nicht betroffen
Geschützte Landschaftsbestandteile und Alleen	Nicht betroffen
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Nicht betroffen
Biotopkataster	Nicht betroffen
Biotopverbund	Biotopverbund VB-D-4103-008
Naturdenkmäler	Nicht betroffen
Geologisch schutzwürdige Objekte	Nicht betroffen
Wasserschutzgebiete	Nicht betroffen

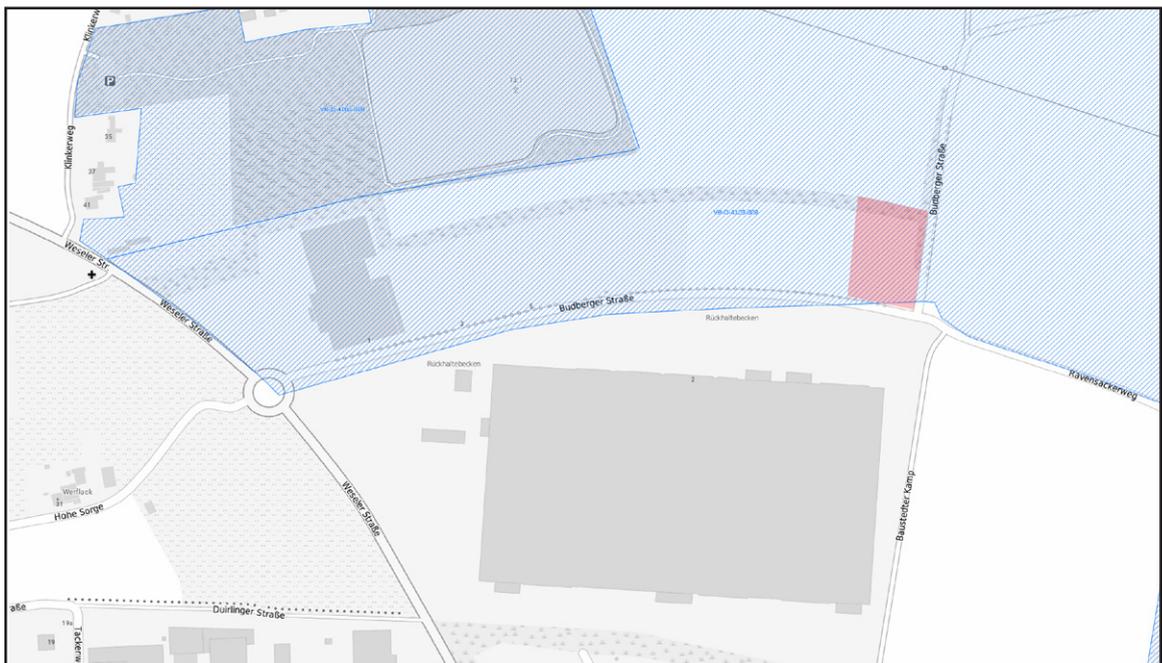


Abb. 2: Lage des Plangebietes im Biotopverbund VB-D-4103-008.

(Grundlage: Land NRW (2021) Datenlizenz Deutschland - Geobasis NRW - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0).

Der Biotopverbund „Grünlandgeprägte Kulturlandschaft im Norden und Osten von Emmerich“ ist als Biotopverbund von besonderer Bedeutung eingestuft (VB-D-4103-008 ‚Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereiche des Biotopverbundes NRW).

Das Schutzziel ist die Erhaltung der teilweise reich gegliederten Rheinniederungs-Landschaft im Norden und Osten von Emmerich mit wertvollen Kleingehölzen wie Hecken, (Kopf-) Baumreihen und Einzelbäumen sowie mit Gräben mit wertvoller Fließ- und Stillgewässervegetation als Lebensraum für



viele Tier- und Pflanzenarten und als wertvolles Vernetzungs-, Entwicklungs- und Arrondierungsgebiet westlich des NSG Hetter-Millinger Bruch.

Das Entwicklungsziel ist daher die Optimierung der teilweise grünlandgeprägten Kulturlandschaft durch Förderung extensiv genutzter, reich gegliederter Grünlandbereiche (Extensivierung der Grünlandnutzung, Anreicherung mit Obstbaumwiesen, Hecken, Baum- und Kopfbaumreihen, Umwandlung von Ackerflächen in Grünland)

Das Vorhabengebiet liegt in einem Gewerbegebiet. Westlich, südlich und östlich schließen sich gewerbliche Bauflächen an, die größtenteils schon bebaut und in Betrieb sind und ist rechtsgültig als Bestandteil eines Gewerbegebietes ausgewiesen. Die Vorhabenfläche stellt sich als Ackerfläche dar, umgeben von linienhaften Gehölzstrukturen. Der Biotopzustand entspricht nicht ausgesprochen dem Schutzziel des Biotopverbundes. Das vorgegebene Entwicklungsziel ist aufgrund der Gewerbegebietsstruktur auch nicht langfristig realisierbar.

Aufgrund der Flächengröße ca. 1 ha, der inselhaften Lage in einem bestehenden Gewerbegebiet und der gegenwärtig schon planungsrechtlichen Ausweisung als Bestandteil des Gewerbegebietes besteht keine Auswirkungsrelevanz auf den Biotopverbund.

5.5 Darstellung und Bewertung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes

5.5.1 Boden

Der Boden wird laut Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen als Gley-Vega mit schluffigen übertonigem Auenlehm mit Auensand im Untergrund ausgewiesen. Dieser Boden hat eine hohe nutzbare Wasserkapazität bei einer geringen Wasserdurchlässigkeit, was bei hohem Grundwasserstand eine Bearbeitung erschwert. Die Bodenwertzahlen von 65 - 80 weisen auf eine hohe Ertragsfähigkeit hin. Diese Böden sind auch wegen der hohen biologischen Aktivität für die Landwirtschaft wertvoll.

Im Geltungsbereich befinden sich keine Altlastflächen bzw. Altlastflächen sind nicht bekannt.

5.5.2 Wasser

Im Plangebiet befinden sich keine klassifizierten Fließ- und Stillgewässer.

Mit der Realisierung des Bebauungsplans gehen keine weiteren Eingriffe in das innerhalb des Plangebiets bestehende Gewässersystem einher, die über den Umfang der Eingriffe des Bebauungsplans – Budberger Straße, Teil 1 – hinausgehen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans liegt innerhalb des potenziellen Überschwemmungsbereichs. Den Hochwassergefahrenkarten ist zu entnehmen, dass im Fall des hundert-jährigen Hochwassers (HQ_{100} = Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit, das im Mittel alle 100 Jahre auftritt) ohne die bestehenden Hochwasserschutzanlagen oder bei deren Versagen bis zu 4 m oberhalb des bestehenden Geländes überschwemmt werden und das im Fall eines extremen Hochwassers (HQ_{extrem} = Hochwasser niedriger Wahrscheinlichkeit, das alle 500 – 1.000 Jahre auftritt) die Flächen des Geltungsbereichs auch bei dem Vorhandensein und Funktionieren der Hochwasserschutzanlagen über 4 m oberhalb des bestehenden Geländes überschwemmt werden.

Ein entsprechender Hinweis zum Hochwasserschutz wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Der Geltungsbereich liegt in keiner Trinkwasserzone.



5.5.3 Klima und Luft

Regionalklimatisch gesehen befindet sich das Plangebiet im Klimabezirk der niederrheinischen Tiefebene mit maritimem Einfluss. Das Wetter ist geprägt durch vorherrschende West- und Südwestwinde, relativ milde Winter (Durchschnittstemperatur Januar 1,5 - 2 °C) und gemäßigte Sommer (Durchschnittstemperatur Juli 17 - 18 °C). Die mittlere Jahrestemperatur beträgt zwischen 9 und 10 °C, die mittlere Niederschlagsmenge 700 bis 750 mm/m². Eine detaillierte klimatische Untersuchung für das Stadtgebiet existiert nicht.

5.5.4 Biotope/Tiere und Pflanzen

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen eine Ackerfläche mit Heckenstrukturen an dessen nördlicher und östlicher Grenze (Ortsrandeingrünung, Hecke aus Schlehe und Weißdorn). Die restlichen Flächen bilden die vorhandenen Verkehrsflächen und der Budberger Graben an der östlichen Grenze des Geltungsbereiches. Die Ackerfläche ist artenarm und mit ca. 0,65 ha zu klein für ein relevantes Habitat für Tierarten. Die Hecke an der östlichen Ackergrenze ist durch die anliegenden Verkehrsflächen und durch die umliegenden Gewerbegebiete gestört.

5.5.5 Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft

Das Landschaftsbild im Geltungsbereich ist durch die umliegenden Gewerbeflächen weitestgehend gestört. Eine vorhandene Ortsrandeingrünung schirmt die Gewerbeflächen und den Geltungsbereich gegenüber der freien Landschaft im Norden ab. Der Geltungsbereich stellt auch keine besondere Erholungsfunktion dar.

5.5.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege hat im Rahmen der Behördenbeteiligung im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans N 8/2 – Budberger Straße, Teil 1 –, darauf hingewiesen, dass für das Plangebiet bzw. das unmittelbare Umfeld zwei Meldungen zu vorgeschichtlichen Einzelfunden vorliegen.

6. Konfliktanalyse und Entwurfsoptimierung

6.1 Vorbelastung

Der Geltungsbereich ist durch die umgebende Gewerbegebietsstruktur insgesamt vorbelastet.

6.2 Optimierung des Vorhabens zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen

6.2.1 Vermeidung von Beeinträchtigungen

Nach § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Aufstellung eines Bebauungsplanes, der eine naturnahe Niederschlagswasserbehandlungsanlage, die in einem bestehenden Bebauungsplan festgesetzt, aber nicht realisiert wurde, überplant. Anstelle der Abwasserbehandlungsanlage soll eine gewerbliche Baufläche entstehen. Dadurch wird der Versiegelungsgrad zwangsläufig erhöht.



6.2.2 Verminderung von Beeinträchtigungen

Verminderung von Beeinträchtigungen erfolgen durch folgende Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen:

- Maßnahmen für den Bodenschutz
- Maßnahmen für den Gewässerschutz
- Maßnahmen zum Schutz der Gehölze
- Maßnahmen zum Artenschutz
- Maßnahme zum Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft

6.3 Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

6.3.1 Boden

Durch die Änderung wird die ursprünglich festgesetzte Abwasseranlage mit Bodenfilter, angelegt als Extensivrasen, durch eine Gewerbegebietsfläche mit der GRZ von 0,8 ersetzt. Damit erhöht sich im gesamten Bebauungsplangebiet die versiegelte Fläche um 4.950 m², errechnet aus der maximal möglichen Versiegelungsfläche bei einer GRZ von 0,8.

Durch folgende Maßnahmen werden die Auswirkungen berücksichtigt und gemindert:

- Schutzmaßnahmen während der Bauphase (Schutz des anfallenden Mutterbodens, Vorschriften (DIN 18915) bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung sind zu beachten.

Insgesamt verschlechtern sich die Bedingungen für das Schutzgut Boden durch die höhere Versiegelung gegenüber den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 13a gilt der Eingriff gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als i.S.d. § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ausgleichsmaßnahmen sind bei Anwendung dieses Verfahrens dementsprechend nicht erforderlich.

6.3.2 Wasser

Allgemein bedeutet eine Versiegelung den Verlust von Flächen zur Grundwasserneubildung und zur Wasserspeicherung. Sie erhöht weiter den Oberflächenabfluss und trägt großräumig betrachtet zur Hochwassergefahr bei. Bei unsachgemäßer Bauausführung kann es zu einer Verschmutzung des Grundwassers und einer Schadstoffanreicherung kommen. Bauten im Grundwasserhorizont (z. B. großflächige Unterkellerungen) behindern den Grundwasserabfluss.

Durch die Änderung wird die Abwasseranlage mit Bodenfilter, angelegt als Extensivrasen, durch eine Gewerbegebietsfläche mit der GRZ von 0,8 ersetzt. Damit erhöht sich im gesamten Bebauungsplangebiet die versiegelte Fläche um 4.950 m², errechnet aus der maximal möglichen Versiegelungsfläche bei einer GRZ von 0,8.

Durch folgende Maßnahmen werden die Auswirkungen berücksichtigt und gemindert:

- Schutzmaßnahmen während der Bauphase zur Vermeidung von Grundwasserverschmutzung
- Anlage von Niederschlags-Versickerungs- bzw. Rückhalteanlagen im Plangebiet

6.3.3 Klima und Luft

Entscheidend für die Schadstofffilterung, die Frischluftbildung und den Luftaustausch des Gebietes sind lokalklimatische Faktoren wie Lage, Relief und Vegetation.



Für die Neubauten im Plangebiet wird zur Minderung des Energiebedarfs empfohlen, die im Folgenden aufgeführten planerischen Grundsätze zu berücksichtigen:

- kompakte Baukörperausführung, um die Wärmeverluste gering zu halten
- Ausrichtung der Gebäude- und Dachflächenhauptseite nach Süden, um die Nutzungsmöglichkeiten der Solarenergie zu optimieren
- geeigneter Sonnenschutz an der südlichen Gebäudeaußenseite vor Überhitzung im Sommer
- Erzeugung von Wärmeenergie über regenerative Energieträger.

Die Beeinträchtigungen des Klimas können dadurch gemindert werden.

6.3.4 Biotope/Tiere und Pflanzen

Das Geltungsbereich liegt an der Nordostgrenze des bereits rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 8/2 (Teil 1). Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist auf der Fläche gegenwärtig eine Abwasseranlage vorgesehen, deren vorgesehene Ausgestaltung der ökologischen Wertigkeit eines extensiven Rasens entspricht. Alle anderen Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes bleiben als bestehen. Dazu gehören unter anderem der Erhalt und Sicherung der vorhandenen Ortsrandeingrünung, die explizit in den Festsetzungen zum vorliegenden Bebauungsplan aufgenommen wurden. Die gegenwärtig noch an der Ostgrenze der Baufläche stehenden Hecke ist in den Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 8/2 (Teil 1) nicht berücksichtigt worden. Für diese ist ein externer Ausgleich im Rahmen der Maßnahmen zum rechtsgültigen Bebauungsplan geschaffen worden.

Für Tierarten stellt die momentan als Ackerfläche genutzte Baufläche kein essenzielles Habitat dar.

Durch folgende Maßnahmen werden die Auswirkungen berücksichtigt und gemindert:

- Zum Schutz der vorhandenen Gehölze sind bei Baumaßnahmen Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) anzuwenden. Insbesondere ist die Ortsrandeingrünung durch einen Bauzaun zu sichern, damit während der Bauphase der Saumbereich nicht durch Befahren oder Lagerflächen in Anspruch genommen wird.

Somit entstehen gegenüber der ursprünglichen Planung keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen.

6.3.5 Landschaftsbild, Erholungswert der Landschaft

Das Plangebiet ist gegenüber der freien Landschaft durch eine vorhandene Ortsrandeingrünung abgeschirmt. Die maximal zulässige Höhe der Baukörper ist den Gebäudehöhen der benachbarten Gewerbebauten angeglichen. Es entstehen somit keine zusätzlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Auf eine gesonderte Bewertung kann deshalb verzichtet werden.

6.3.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Zur Konkretisierung der Befundsituation wurde in Abstimmung mit dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege eine archäologische Grunderfassung durchgeführt. Im Rahmen der Grunderfassung wurden keine Befundlagen innerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans ermittelt.

In einer nachträglichen Begehung der nördlich der Budberger Straße gelegenen Fläche wurden Oberflächenfunde registriert und anschließend Suchschnitte durchgeführt die jedoch keine Hinweise auf



untertägig erhaltene Bodendenkmalsubstanz ergeben haben. Dementsprechend sind im Verfahren zur Aufstellung dieses Bebauungsplans keine erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Ein entsprechender Hinweis zu dem Umgang mit Bodenfunden wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

7. Landschaftspflegerische Maßnahmen

7.1 Schutzmaßnahmen

7.1.1 Schutz des Bodens

Bei der Herrichtung der Baufläche und der Wiederherstellung temporär in Anspruch genommener Bereiche sind die Anforderungen des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes zu beachten sowie die erforderlichen Maßnahmen nach der Bodenschutzverordnung einzuhalten.

7.1.2 Schutz der vorhandenen Gehölze und Biotope

Zum Schutz der vorhandenen Gehölze sind bei Baumaßnahmen Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) anzuwenden. Insbesondere ist die Ortsrandeingrünung durch einen Bauzaun zu sichern, damit während der Bauphase der Saumbereich nicht durch Befahren oder Lagerflächen in Anspruch genommen wird.

7.1.3 Schutz des Grundwassers

Der Einsatz wassergefährdender Stoffe während der Bauphase auf das notwendige Maß zu beschränken.

7.1.4 Ausgleichsmaßnahmen

Aufgrund der für gewerbliche Bauflächen üblichen Versiegelung ist ein vollständiger Ausgleich auf der Fläche des Geltungsbereiches nicht möglich.

7.2 Ersatzmaßnahmen

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans entsteht nach der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für den Naturhaushalt ein rechnerisches Defizit von 16.263 Ökopunkten (siehe 8 auf Seite 15). Der Eingriff in den Naturhaushalt kann nicht an Ort und Stelle ausgeglichen werden. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 13a gilt der Eingriff gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als i.S.d. § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ersatzmaßnahmen sind bei Anwendung dieses Verfahrens dementsprechend nicht erforderlich.

7.3 Maßnahmen für den Artenschutz

7.3.1 Vermeidungsmaßnahmen

- Die Ackerfläche ist außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum 15. September bis 28. Februar, freizuräumen und vor einer Ansiedlung durch Brutvögel zu sichern (z. B. durch Vergrämungsmaßnahmen, Baubeginn vor der Brutzeit).



Mit dieser zeitlichen Einschränkung können Verstöße gegen §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG auch für die nicht planungsrelevanten Vogelarten ausgeschlossen werden.

7.3.2 CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

8. Zusammenfassende Gegenüberstellung bzw. Bilanzierung

Nach § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Insgesamt wird durch das Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung entstehen. Unvermeidbar sind jedoch Auswirkungen auf den Naturhaushalt am Standort.

8.1 Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt

Die ökologische Bewertung des geplanten Eingriffes erfolgt nach:

Arbeitskreis Eingriffe in der Bauleitplanung (2001): Ergänzung zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Kreis Kleve. - Auf Grundlage der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft. Arbeitshilfe für die Bauleitplanung der Landesregierung NRW

Die Bilanzierung erfolgt im Ausgangszustand auf der Basis der Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplans Nr. 8/2 (Teil 1). Zum Einen ist für das Plangebiet ein Ausgleich bereits erbracht worden, während die Festsetzung „Abwasseranlage“ in Form eines naturnahen Extensivrasens einen höherwertigen Biotopwert darstellt höherwertiger als die gegenwärtige Nutzung als Ackerfläche und damit ein Teilausgleich geschaffen wurde. Da keine Bodenfilteranlagen vorgesehen sind, wurden die verbleibenden Grünflächen auf der Gewerbefläche als intensiver Rasen eingestuft. Als maximale Versiegelung wurden 80% der gewerblichen Grundstücksfläche angesetzt, da die in Ausnahme mögliche Überschreitung bis 90 % der Fläche im Rahmen der Baugenehmigung durch eine Dachbegrünung kompensiert werden soll. Die Bewertungsansätze folgen der oben genannten Anleitung. Eine Auf- oder Abwertung einzelner Biotoptypen wurde nicht vorgenommen (siehe Plan 21.03 LFB-01 sowie Tabelle 2).

Tabelle 2: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für den Naturhaushalt

Biotoptyp	Code	Fläche m ²	Grundwert	Auf-/Abwertung	Gesamtwert	Einzelflächenwert
A) Ausgangszustand						
1. Versiegelte oder teilversiegelte Flächen	1.1	2.149				0
Versiegelte Fläche, Verkehrsfläche	1.1	1.699	0	1	0	0
Versiegelte Fläche Wege, Plätze	1.1	40	0	1	0	0
Versiegelte Fläche, Gewerbegebiet Bestand max. 80% der Fläche	1.1	410	0	1	0	0
4. Grünflächen		6.359				19.078



Biotoptyp	Code	Fläche m ²	Grundwert	Auf-/Ab- wertung	Gesamt- wert	Einzel- flächenwert
Extensivrasen, Bodenfilter Gewerbegebiet Bestand, 20% der Fläche	4.5	102	3	1	3	307
Extensivrasen, Bodenfilter Abwasseranlage	4.5	6.257	3	1	3	18.771
7. Gewässer		272				816
Naturfremdes Gewässer, Budberger Graben	7.1	272	3	1	3	816
8. Gehölze		1.205				8.435
Ortsrandeingrünung, Erhalt	8.1	1.205	7	1	7	8.435
Gesamtwert A		9.985				28.329
B) Zustand nach Durchführung des Vorhabens						
1. Versiegelte oder teilversiegelte Flächen	1.1	7.101				0
Versiegelte Fläche, Verkehrsfläche	1.1	1.471	0	1	0	0
Versiegelte Fläche-Gewerbegebiet Bestand max. 80% der Fläche	1.1	5.630		1	0	0
4. Grünflächen		1.407				2.815
Grünflächen in Gewerbeflächen	4.3	1.407	2	1	2	2.815
7. Gewässer		272				816
Naturfremdes Gewässer, Budberger Graben	7.1	272	3	1	3	816
8. Gehölze		1.205				8.435
Ortsrandeingrünung, Erhalt	8.1	1.205	7	1	7	8.435
Gesamtwert B		9.985				12.066
C) Gesamtbilanz (B-A)		0				-16.263

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans entsteht nach der Eingriffs-Ausgleichsbilanz für den Naturhaushalt ein rechnerisches Defizit von 16.263 Ökopunkten. Der Eingriff in den Naturhaushalt kann nicht an Ort und Stelle ausgeglichen werden. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 13a gilt der Eingriff gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als i.S.d. § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind bei Anwendung dieses Verfahrens dementsprechend nicht erforderlich.

9. Zusammenfassung

Die Stadt Emmerich plant die Neuaufstellung des Bebauungsplanes N8/3 – Budberger Straße neu, der eine im rechtsgültigen Bebauungsplans N8/2 – Budberger Straße, Teil 1 – bisher als Retentionsfläche vorgehaltene Fläche ebenfalls als Gewerbegebiet festsetzt. Die Retentionsfläche war als Entsorgungsanlage für das östlich benachbarte Bebauungsplangebiet N8/2 – Budberger Straße, Teil 2 vorgesehen. Diese Anlage wird in seiner Bestimmung nicht mehr benötigt, da die Regenwasserbewirtschaftung anderweitig gelöst wurde. Vor dem Hintergrund der vorhanden Nachfrage nach Flächen für gewerbliche Nutzungen stellt die Festsetzung eines Gewerbegebiets auf den Flächen des Geltungsbereichs des vorliegenden Bebauungsplans eine sinnvolle Arrondierung und eine nachhaltige zumindest teilweise Befriedigung der Nachfrage nach Gewerbeflächen dar.



Hinsichtlich dieser angestrebten Arrondierung beschränken sich die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans nicht ausschließlich auf die im Zusammenhang des Gewerbegebiets liegende Freifläche, sondern bezieht darüber hinaus auch Teile des Flurstücks 224 des westlich angrenzenden und bereits in der Bebauung befindlichen Grundstücks mit ein. Ziel der Erweiterung des Geltungsbereichs über die Freifläche hinaus ist die Schaffung von zukunfts-offenen Entwicklungsperspektiven durch die Festsetzung eines durchgängigen Baufensters nördlich der Budberger Straße.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans werden in seinem Geltungsbereich die betroffenen Teile des bisher gültigen Bebauungsplans N 8/2 – Budberger Straße, Teil 1 – durch das neue Planungsrecht im Sinne eines Anwendungsvorrangs überlagert und die für die betroffenen Teile bis-lang geltenden Festsetzungen verdrängt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8/3 soll nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung erfolgen. Dementsprechend sind Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans zu erwarten sind, gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als i.S.d. § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Trotz des Entfalls der Kompensationspflicht als eine an die Abwägung gestellte spezifische Aufgabe, besteht auch in Verfahren nach § 13 a weiterhin die uneingeschränkte Beachtung des Naturschutzes in der Abwägung. Dieser Pflicht soll durch die Aktualisierung des Landschaftspflegerischen Begleitplans nachgekommen werden.

Im vorliegenden Bebauungsplan werden entsprechend den v.g. Planungszielen ein Gewerbegebiet gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO, eine Verkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, ein öffentliche Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB und eine Wasserfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 a) BauGB zeichnerisch festgesetzt.

Darüber hinaus erfolgen für das Gewerbegebiet insbesondere Festsetzungen zum jeweils zulässigen Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie zu den überbaubaren und zu den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie Festsetzungen i.S.d. sog. Grünordnung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB.

Durch die Planung ist kein Natura-2000-Gebiet betroffen. Eine artenschutzrechtliche Betrachtung zeigt, dass unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenfenster) alle Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden können (CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich). Der Planung stehen damit keine artenschutzrechtlichen Bedenken entgegen.

Die Regionalplanung sowie die Bauleitplanungen der Stadt Emmerich am Rhein (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne) stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Der Geltungsbereich liegt außerhalb der Grenze eines Landschaftsplanes des Kreises Kleve.

Übergeordnete Schutzausweisungen wie z.B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Alleen, gesetzlich geschützte Biotope, Biotopkatasterflächen sind nicht betroffen.

Durch die Planung ist nur der Biotopverbund VB-D-4103-008 betroffen, der das gesamte Gewerbegebiet nördlich der Budbergerstraße einschließt. Die Datenerfassung und Digitalisierung erfolgte 2011 und ist daher unverständlich. Der rechtsgültige Bebauungsplan existiert seit 2008. Das Vorhabengebiet liegt in einem Gewerbegebiet. Westlich, südlich und östlich schließen sich gewerbliche Bauflächen an, die größtenteils schon bebaut und in Betrieb sind und ist rechtsgültig als Bestandteil eines Gewerbegebietes ausgewiesen. Die Vorhabenfläche stellt sich als Ackerfläche dar, umgeben von linienhaften Gehölzstrukturen. Der Biotopzustand entspricht nicht ausgesprochen dem Schutzziel des



Biotopverbundes. Das vorgegebene Entwicklungsziel ist aufgrund der Gewerbegebietsstruktur auch nicht langfristig realisierbar. Aufgrund der Flächengröße ca. 1 ha, der inselhaften Lage in einem bestehenden Gewerbegebiet und der gegenwärtig schon planungsrechtlichen Ausweisung als Bestandteil des Gewerbegebietes besteht keine Auswirkungsrelevanz auf den Biotopverbund.

Die möglichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter, Boden, Wasser, Klima/Luft, Tiere/Pflanzen und Landschaftsbild wurden ermittelt und beurteilt. Dabei wurden die Vorgaben des rechtsgültigen Bebauungsplanes zugrunde gelegt. Es entstehen insgesamt keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die Planung.

Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages werden nachfolgende Maßnahmen festgesetzt.

Schutzmaßnahmen

- Bei der Herrichtung der Baufläche und der Wiederherstellung temporär in Anspruch genommener Bereiche sind die Anforderungen des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes zu beachten sowie die erforderlichen Maßnahmen nach der Bodenschutzverordnung einzuhalten.
- Zum Schutz der vorhandenen Gehölze sind bei Baumaßnahmen Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) anzuwenden. Insbesondere ist die Ortsrandeingrünung durch einen Bauzaun zu sichern, damit während der Bauphase der Saumbereich nicht durch Befahren oder Lagerflächen in Anspruch genommen wird.
- Der Einsatz wassergefährdender Stoffe während der Bauphase auf das notwendige Maß zu beschränken.

Maßnahmen für den Artenschutz

- Die Ackerfläche ist außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum 15. September bis 28. Februar, freizuräumen und vor einer Ansiedlung durch Brutvögel zu sichern (z. B. durch Vergrämußmaßnahmen, Baubeginn vor der Brutzeit).

Ersatz- und CEF-Maßnahmen für den Artenschutz sind nicht erforderlich.

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans entsteht nach der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für den Naturhaushalt ein rechnerisches Defizit von 16.263 Ökopunkten. Der Eingriff in den Naturhaushalt kann nicht an Ort und Stelle ausgeglichen werden. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 13a gilt der Eingriff gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als i.S.d. § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind bei Anwendung dieses Verfahrens dementsprechend nicht erforderlich.

Kleve, den 7.7..2021

Michael Baumann-Matthäus



10. Literatur/Quellen

Gesetzliche Grundlagen

- [1] **Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)** vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
- [2] **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
- [3] **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- [4] **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- [5] **Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)** vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist.
- [6] **Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG NW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NW. S. 934) geändert worden ist.
- [7] **Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2020 (GV. NW. S. 384), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NW. S. 559) neu gefasst worden ist.
- [8] **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist
- [9] **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist.

Fachplanungen

- [10] **Landesentwicklungsplan NRW**
- [11] **Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf**
- [12] **Flächennutzungsplan und Bebauungspläne der Stadt Emmerich am Rhein**
- [13] **Landschaftsplan Kreis Kleve**

Gutachten/Stellungnahmen

- [14] **Baumann (2021)**: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag inklusive Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG Änderung des Bebauungsplanes Nr. N8/3 - Budberger Straße neu- der Stadt Emmerich am Rhein, Kleve März 2021

Weitere Quellen

- [15] **Geologischer Dienst NRW (2004)**: Auskunftssystem BK50, Informationssystem Bodenkarte, CD Geologischer Dienst NRW, 2004



- [16] **KIEL, Dr. Ernst-Friedrich (2007)**: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) 2007
- [17] **Köppel, Johann, Wolfgang Peters, Wolfgang Wende (2004)**: Eingriffsregelung - Umweltverträglichkeitsprüfung - FFH-Verträglichkeitsprüfung, Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co, 2004
- [18] **LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2010)**: Klima und Klimawandel in Nordrhein-Westfalen, Daten und Hintergründe, Fachbericht 27, Recklinghausen 2010.
- [19] **LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2014)**: Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Düsseldorf, Recklinghausen 2014.
- [20] **MUNLV (2010)**: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18 -
- [21] **MUNLV NRW - Ministerium für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010)**: Handbuch Stadtklima: Maßnahmen und Handlungskonzepte für Städte und Ballungsräume zur Anpassung an den Klimawandel
- [22] **MUNLV NRW - Ministerium für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2021)**: ELWAS-IMS, GIS-Tool für Abwasser, Oberflächengewässer und Gewässergüte in NRW, Abfrage: Juli 2021
- [23] **MUNLV NRW - Ministerium für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2012)**: Klimaatlas Nordrhein-Westfalen, WMS-Dienst
- [24] **Paas, Dr. W und Dr. J. Schalich (2005)**: Böden am Niederrhein, CD Geologischer Dienst NRW, 2005

Internetquelle

- [25] **Umweltinformationen vor Ort: www.uvo.nrw.de**
- [26] **Geologischer Dienst NRW: WMS Informationssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1: 50 000, Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen**
- [27] **Elektronische wasserwirtschaftliche Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW: (ELWAS WEB): <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf>**
- [28] **Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>**
- [29] **Emissionskataster NRW: <http://www.ekl.nrw.de/ekat/Internetquelle>**

